

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8213, 15/9033

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.)“
2. In Art. 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
4. In Art. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 55 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 63 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident